

Rundschreiben an die
Mitgliedsunternehmen des
AGE Niedersachsen e.V.

Rundschreiben 22/2020

- I. Informationen der Deutschen Rentenversicherung zum Thema Corona
- II. EU-Institutionen veröffentlichen Fahrplan zur Aufhebung der zur Eindämmung des Coronavirus getroffenen nationalen Maßnahmen
- III. Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld

I.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) hat mit der aktuellen Ausgabe ihrer Fachzeitschrift „summa summarum“ (2/2020) ein Sonderheft zu den Corona bedingten Gesetzesänderungen herausgegeben. Thematisiert werden verschiedene sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen zu:

- Kurzarbeitergeld (erleichterter Zugang zum KUG, Hinzuverdienstmöglichkeiten, Kurzarbeit bei Altersteilzeit),
- Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen (erleichterte Bedingungen für betroffene Arbeitgeber),
- Kurzfristige Beschäftigungen (vorübergehende Erhöhung der Zeitgrenzen, Auswirkung der geänderten Zeitgrenzen auf geringfügig entlohnte Beschäftigungen),
- Werkstudenten (Auslegung des Begriffs „vorlesungsfreie Zeit“),
- Altersteilzeit (erweiterte Auslegungen zur Arbeits- und Freistellungsphase),
- Sonderzahlung für Beschäftigte (Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit von Boni),
- Hinzuverdienst bei Altersrenten (höhere Grenzbeträge).

Weiterhin teilt die DRV Bund mit, daß die Rentenversicherungsträger beschlossen haben, **ab dem 16. März 2020** Prüfungen bei den Arbeitgebern und Steuerberatern in deren Räumlichkeiten nicht mehr durchzuführen. Soweit derzeit noch Prüfungshandlungen stattfinden, geschieht dies auf elektronischem Wege (insbesondere mit der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung) oder durch Übersendung von Unterlagen. Wann und wie die Prüfungen vor Ort wieder aufgenommen werden, ist derzeit noch ungewiß.

Die aktuelle Ausgabe der summa summarum ist zur Kenntnis beigefügt.

II.

Die Europäische Kommission hat am 15. April 2020 gemeinsam mit dem Präsidenten des Europäischen Rates einen Fahrplan zur schrittweisen Aufhebung der Covid-19-Eindämmungsmaßnahmen veröffentlicht.

Im Fahrplan werden Empfehlungen für ein koordiniertes Vorgehen der Mitgliedstaaten dargestellt. Die Aufhebung der Eindämmungsmaßnahmen sei von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich, ein gemeinsamer Rahmen sei jedoch nötig. So sollten die Mitgliedstaaten zumindest andere Mitgliedstaaten und die Kommission informieren, bevor die Aufhebung nationaler Maßnahmen angekündigt wird.

Aus Arbeitgebersicht sind folgende Empfehlungen wichtig:

Grenzen

- Die Reisebeschränkungen und Grenzkontrollen an den Binnengrenzen sollten in koordinierter Weise aufgehoben werden, sobald die epidemiologische Situation in den Grenzregionen hinreichend vergleichbar ist und die Regeln zum sozialen Abstand eingehalten werden.
- Zuerst solle der Grenzübergang für Grenzgänger und Saisonarbeitnehmer ermöglicht und dabei jede Diskriminierung ausgeschlossen werden.
- Die Aufhebung von Reisebeschränkungen solle zuerst zwischen Gebieten mit vergleichsweise niedriger Virusverbreitung erfolgen. Das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) werde gemeinsam mit den Mitgliedstaaten eine Liste solcher Gebiete erarbeiten.
- Im zweiten Schritt sollten die Außengrenzen für Drittstaatsangehörige geöffnet werden, wobei die Verbreitung des Virus außerhalb der EU zu berücksichtigen ist.

Wirtschaftstätigkeit

- Die Wiederaufnahme der Wirtschaftstätigkeit solle schrittweise erfolgen.
- Nicht die gesamte Bevölkerung solle gleichzeitig zu ihren Arbeitsplätzen zurückkehren; für die schrittweise Wiederaufnahme gebe es mehrere mögliche Modelle: etwa Tätigkeiten mit geringem zwischenmenschlichen Kontakt, Tätigkeiten mit Möglichkeit zu Telearbeit, die ökonomische Bedeutung oder Schichtbetrieb.
- Der Schwerpunkt solle zunächst bei Sektoren, die für die Unterstützung der wirtschaftlichen Aktivität essenziell sind, und bei weniger gefährdeten Gruppen liegen.
- Regeln zum sozialen Abstand sollten weitgehend berücksichtigt, die Empfehlung zu Telearbeit weiter ausgesprochen werden.
- Am Arbeitsplatz sollten besondere Arbeitsschutzregeln beachtet werden.

Für die Entscheidung über die Aufhebung der Maßnahmen schlägt die EU-Kommission drei Kriterien vor:

- Die Ausbreitung des Virus ist erheblich zurückgegangen und die Eindämmung hat sich für einen längeren Zeitraum stabilisiert.
- Das Gesundheitssystem verfügt über ausreichende Kapazitäten, um die wieder ansteigenden Krankheitsfälle infolge der Aufhebung zu behandeln.
- Ausreichende Überwachungskapazitäten sind gegeben, inklusive umfangreicher Virus- und Antikörpertests sowie einer Kontaktverfolgung.

III.

Die Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld (Kurzarbeitergeld-Bezugsdauerverordnung - KugBeV) wurde heute im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (Anlage).

Die Verordnung sieht vor, die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. Dezember 2019 entstanden ist, auf bis zu 21 Monate, längstens bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern.

Der im Verordnungsentwurf noch vorgesehene Termin des Inkrafttretens zum 31. März 2020 wurde nach massivem Einsatz der BDA auf den 31. Januar 2020 vorgezogen. Damit wird ermöglicht, daß auch Unternehmen, die eine zwölfmonatige Bezugsdauer bereits im Januar, Februar oder März 2020 voll ausgeschöpft haben, ab dem 1. April erneut Kurzarbeitergeld nutzen können, ohne eine dreimonatige Wartefrist erfüllen zu müssen. Auch in diesen Fällen bleibt es insgesamt bei der maximal 21-monatigen Bezugsdauer.

Im Herbst soll geprüft werden, ob und inwieweit weiterer Regelungsbedarf besteht.

Impressum

Arbeitgeberverband Agrar, Genossenschaften, Ernährung Niedersachsen e.V.

Gertrudenstraße 22, 26121 Oldenburg

Postfach 11 27, 26001 Oldenburg

Telefon: 04 41 / 390 245 - 0

Telefax: 04 41 / 390 245 - 19

Email: info@age-niedersachsen.de

www.age-niedersachsen.de

www.age-wir-machen-das.de

Vorstandsvorsitzender: Dipl.-Ing. agr. Albrecht Bußmeyer

Geschäftsführer: Torsten Kasimir

Gegründet: 1950

Sitz: Oldenburg

Vereinsregister: VR 945

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 10 Abs. 3 MDStV: Torsten Kasimir